OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152013/11/MK

Datum:
Linz, 19. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des HBI M K, L-weg X, X M, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde M vom 24.09.2018, GZ: 163/2018, betreffend die Erstellung des Pflichtbereichskommandanten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde M (in der Folge: belangte Behörde) hat in seiner Sitzung vom 22.03.2018 beschlossen, HBI T K, H X, X M, zum Pflichtbereichskommandant und den bisherigen Funktionsinhaber HBI M K, L-weg X, X M (in der Folge: Bf) zum Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter zu bestellen. Die Voraussetzungen des § 8 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) wurden erfüllt.

I.2. Auf Anfrage der Gemeinde M vom 26.04.2018 teilte der Bezirksfeuerwehrkommandant des Bezirks Perg, OBR J L, mit, dass zwar beide Kandidaten für die Funktion des Pflichtbereichskommandanten bestens geeignet seien, dass aber auf Grund der – als Bestellungskriterium nicht unwesentlichen – Kommandoerfahrung, insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung von Katastrophen- und Großschadensereignissen, der Bf zu bestellen sei.

I.3. In einer Stellungnahme vom 08.05.2018 an den Bürgermeister der Marktgemeinde M stellte der Landesfeuerwehrinspektor – ergänzend zu einer Auf- bzw. Gegenüberstellung der bisherigen Feuerwehrlaufbahn der beiden Kommandanten – unter Hinweis auf die Kriterien des § 9 Oö. FWG 2015 fest, dass entsprechend der größeren Erfahrung und der größeren Anzahl von Qualifikationen im Bereich des Katastrophenschutzes dem Bf der Vorzug zu geben sei.

I.4. In der Folge wurden – entsprechend dem „Anforderungsprofil“ für die Funktion eines Pflichtbereichskommandanten – detaillierte Aufstellungen des feuerwehrlichen bzw. feuerwehrtechnischen Werdeganges der beiden Kommandanten sowie der einschlägigen Struktur der Feuerwehren M und H an sich erstellt (Punktebewertung). Diese umfassten – was sowohl die beiden Kommandanten bzw. deren Funktion betrifft als auch die Schlagkraft der jeweiligen Feuerwehr, repräsentiert durch deren Mitglieder – den Bereich der Aus- und Fortbildung ebenso wie den der abgewickelten Einsätze.

I.5. Aus Anlass entsprechender Anträge zur Abänderung der bestehenden Beschlusslage wurde von der belangten Behörde am 20.09.2018 (neuerlich) beschlossen, HBI T K zum Pflichtbereichskommandanten und den Bf zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Der auf diesem Beschluss beruhende Bescheid wurde am 24.09.2018 ausgefertigt und den beiden Kommandanten zugestellt. Begründend wurde dazu zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

„Im Bereich der Beurteilung der Schlagkraft der Feuerwehren des Pflichtbereichs wird die Schlagkraft beider Feuerwehren als ausgezeichnet beurteilt, doch ergibt sich aus einer

detaillierteren Betrachtung, dass die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehr M geringfügig besser zu bewerten ist als die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehr H. Bei den fünf zu bewertenden Gesichtspunkten (Mannschaftsstärke, Aus- und Fortbildung, Leistungsabzeichen und Einsätze) erreicht die FF M durchschnittlich 52,23 von 100 und die FF H 47,77 von hundert Punkten.

Im Bereich der persönlichen Eignung genießen beide Kandidaten einen ausgezeichneten Ruf in Bezug auf die Ausübung ihres Feuerwehrdienstes. Sie verfügen über die erforderlichen Ausbildungen, die sie beide erfolgreich absolviert haben.

Im Bereich der allgemeinen Bildung und im Bereich des persönlichen Trainings im Umgang mit Führungsaufgaben und Konflikten hat T K deutlich intensivere und ausgeprägtere Ausbildungen genossen, sodass er damit nach Auffassung des Gemeinderates den Vorteil der längeren Erfahrung von M K, über den dieser verfügt, deutlich übertrifft. Dies ist für den Gemeinderat vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, da sich im Rahmen der verständlichen Konkurrenz zwischen den Feuerwehren Spannungen ergeben haben, deren Überwindung im Hinblick auf die Sicherung der Schlagkraft der Feuerwehren im Gemeindegebiet in der kommenden Funktionsperiode des Pflichtbereichskommandanten von vorrangiger Bedeutung sein werden.

Dies wird insbesondere am Umstand erkennbar, dass der Pflichtbereichskommandant im Jahr 2018, im Gegensatz zur Praxis der vergangenen Jahre (zwei Pflichtbereichsübungen/Jahr), bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Pflichtbereichsübungen durchgeführt hat (§ 9 Abs. 2 Z 1 Oö. FWG). Weiters wurde dem Pflichtbereichskommandantenstellvertreter ohne nähere Begründung der elektronische Zugang zu einer wichtigen Informationsquelle, nämlich der Wasserkarte, entzogen – im Widerspruch zur Aufgabe des Pflichtbereichskommandanten, für die Schlagkraft der Feuerwehren im Pflichtbereich Sorge zu tragen."

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23.10.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

I.6.1. Der bekämpfte Bescheid beruhe maßgeblich auf folgenden Sachverhaltselementen:

Schlagkraft der Feuerwehren M und H:
Sowohl hinsichtlich der Mannstärke, also auch betreffend die Qualifikation (Aus- und Fortbildung) und die Ausrüstung habe die Feuerwehr M ein signifikantes Übergewicht gegenüber der Feuerwehr H.

Eignung der Kommandanten:
Auf Grund der achtjährigen Tätigkeit als Kommandant der Feuerwehr M und den allgemeinen Erfahrungen in feuerwehrspezifischen Ausbildungs- und Tätigkeitsfeldern verfüge der Bf über ein breiteres Spektrum als HBI T K. Dies habe sich auch in den dem Bf auch mitgeteilten Weiterbestellungsempfehlungen des Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie des Landesfeuerwehrinspektors gezeigt.

Die Berücksichtigung beruflicher Aus- und Weiterbildungen sei im Bescheidentwurf explizit ausgeschlossen worden und daher auch in der Beschwerde ebenso wenig zu relevieren wie Erfahrungen in der Abwicklung von Großeinsätzen, Führungserfahrung und organisationsübergreifendes Arbeiten.

Im Bescheid selbst hätten plötzlich berufliche Qualifikationen und die Beurteilung der Führungspersönlichkeit grundlegende Bedeutung erlangt. Dazu hätte es keine Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen, was auch auf die angeführten Überlegungen der belangten Behörde zu unterlassenen Pflichtbereichsübungen und dem Entzug der elektronischen Zugangsberechtigung zur Wasserkarte zum Nachteil des HBI T K zutreffe. Die Pflichtbereichsübungen seien auf Grund des unsicheren Ausgangs des gegenständlichen Bestellungsverfahrens lediglich nach hinten verschoben worden.

I.6.2. Als Beschwerdegründe wären die Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie unrichtige rechtliche Beurteilung anzuführen.

Auf der Grundlage des Oö. FWG 2015 sei ein umfassendes Bewertungsverfahren der Kandidaten durchgeführt und dessen Ergebnis auch mitgeteilt worden. Durch die nun anderslautende Entscheidung der belangten Behörde sei das Parteiengehör nicht gewahrt und damit das Überraschungsverbot missachtet worden. Dies sei insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der relevanten Faktoren der Führungsqualifikation (berufliche Qualifikationen), aber auch den pflichtwidrig nicht abgehaltenen Pflichtbereichsübungen und dem Entzug des Zugangs zu Einsatzdaten (Wasserkarte) der Fall. Hätte der Bf Gelegenheit gehabt, sich zu eben diesen Punkten im Verfahren zu äußern, hätte die belangte Behörde auch einen anders lautenden Bescheid erlassen.

Ein weiterer Verfahrensmangel sei darin zu erblicken, dass etliche Gemeinderäte auch Mitglieder der Feuerwehr H seien, deren Unbefangenheit daher nicht angenommen werden könne, da der gegenständliche Konflikt nicht nur die Kommandoebene betreffe, sondern sich auf die gesamte Feuerwehrmannschaft auswirke.

I.6.3. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhalts führte der Bf aus, dass die Entscheidung deshalb auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung beruhe, weil die Argumente für eine schlechtere Eignung seiner Person nicht korrekt seien. Dem Oö. FWG 2015 sei zwar keine explizite Verpflichtung zu entnehmen, den besser geeigneten Kommandanten zum Pflichtbereichskommandanten zu bestellen, der Gemeinderat habe sich aber durch Heranziehung eines Punktesystems selbst gebunden. Auch die Empfehlungen des Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie des Landesfeuerwehrinspektors würden auf Bestellung des Bf lauten. Das Abgehen vom Ergebnis des Bewertungssystems würde zu einem willkürlichen Ergebnis führen.

Die Behauptung, der Bf habe dem Mitbewerber den Zugang zur Wasserkarte entzogen, sei nicht haltbar, das es sich bei diesem Zugang um den persönlich Zugang des Bf (einschließlich der persönlichen Zugangsdaten) handle und eine Verpflichtung, anderen Personen diesen persönlichen Zugang zur Verfügung zu stellen, nicht bestehe. Darüber hinaus wären die Pflichtbereichsübungen auf Grund des ungewissen Ausgangs des gegenständlichen Bestellungsverfahrens lediglich nach hinten verschoben worden.

Es würde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und in weiterer Folge die Bestellung des Bf zum Pflichtbereichskommandanten, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit beantragt.

I.7. Auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2018 wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand genommen und der Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wurde auf den Umstand, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens beiden Kandidaten zur Kenntnis gebracht worden sei, dass Aus- und Fortbildungen aus dem zivilberuflichen Bereich nicht in die Entscheidung eingeflossen seien, da deren Bedeutung für die Ausübung einer Feuerwehrfunktion nicht beurteilt werden könne.

I.8. Mit Schriftsatz vom 06.05.2019 übermittelte HBI T K eine Stellungnahme zur Beschwerde und führte dazu zusammengefasst aus:

Bereits kurz nach seiner Wahl zum Kommandanten der Feuerwehr H (14.03.2018) sei es auf Grund der Bereitschaft zur Kandidatur als Pflichtbereichskommandant (Mitteilung an den Bürgermeister am 19.03.2018) bzw. seiner Wahl zum Pflichtbereichskommandanten (Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018) zu Kontakten mit dem Bf gekommen, welche von dessen Seite sehr emotional geführt worden wären und Zweifel an der Möglichkeit einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Zukunft hätten aufkommen lassen.

Am 29.03.2018 habe der Bf die für 06.04.2018 angesetzte Pflichtbereichsübung abgesagt und in der Folge – wider Erwarten – das Übungsobjekt nur mit der Feuerwehr M beübt.

Im Zuge einer Formalangelegenheit sei HBI T K vom Bürgermeister am 03.04.2018 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es auf Grund von Unklarheiten im Zusammenhang mit seiner Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten, diese Funktion bis auf weiteres vom Bf bekleidet würde. Eine diesbezügliche Nachfrage beim Bürgermeister am 09.04.2018 habe ergeben, dass Unklarheiten

hinsichtlich seiner Ausbildung vorliegen würden. Dieser Umstand sei mit dem Landesfeuerwehrverband, die Frage des weiteren Umganges mit dem Gemeinderatsbeschluss mit der Gemeindeaufsicht zu klären. Eine eigenständige Rückfrage dort habe ergeben, dass eine Zustellung des Bestellungsbescheides nicht gehemmt werden könne.

Auf Grund einer Aufforderung durch die Gemeinde wären ergänzende Unterlagen vorgelegt worden. Am 13.07.2018 habe der Bf in einem persönlichen Gespräch bestätigt, dass der gemeinsame Zugang zur Wasserkarte nicht mehr möglich und auch nicht mehr gewünscht sei.

Eine – allerdings fehlerhafte – Auswertung der vorliegenden Unterlagen habe ergeben, dass der Bf zum Pflichtbereichskommandanten und HBI T K zu dessen Stellvertreter zu bestellen sei. In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2018 sei aber wiederum HBI T K zum Pflichtbereichskommandanten und der Bf zu dessen Stellvertreter gewählt und in weiterer Folge der Bestellungsbescheid am 25.09.2018 zugestellt worden.

Am 05.10.2018 sei eine erste Pflichtbereichsübung unter der Leitung des neuen Kommandanten abgehalten worden.

Zu den Beschwerdepunkten sei auszuführen, dass hinsichtlich der persönlichen Eignung das Kriterium derart formuliert worden sei, „die über die Grundausbildung hinausgehenden fachlichen Aus- und Fortbildungen bei der Behörde [vorzulegen]. Dies gilt auch für feuerwehrrelevante Aus- und Fortbildungen, die nicht bei der Landesfeuerwehrschule durchgeführt wurden“. Nachdem das Feuerwehrwesen in allen Belangen auf Führungskompetenz aufbaue, sei es naheliegend, Ausbildungen aus diesem Bereich einzubeziehen. HBI T K habe daher auch Zertifikate der „LIMAK Austrian Business School“ vorgelegt. Der Einwand der späteren Vorlage sei nicht korrekt.

Zur abgesagten Pflichtbereichsübung sei auszuführen, dass der Bf am 29.03.2018 offen kommuniziert habe, dass bis auf weiteres gemeinsame Übungen nicht möglich seien. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt sei nicht kommuniziert und in dieser Form auch nicht umgesetzt worden. Grundsätzlich sei anzumerken, dass Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bestellung eines Kommandanten niemals einen Grund für den Entfall einer Übung sein könnten, da dies die Schlagkraft der Feuerwehren schwäche.

Zum Beschwerdegrund der Wasserkarte sei festzuhalten, dass es sich dabei um eine IT-Anwendung eines externen Anbieters handle, welche mit den Daten der Feuerwehr befüllt würde. In diesem Zusammenhang wurde bei der Dokumentation (Erhebung, Vermessung und Darstellung) von Wasserentnahmestellen erhebliche (Vor-)Leistungen der Feuerwehr H geliefert, die einen wesentlichen Beitrag im

Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes darstellen würden. Auf Grund der Kostenpflicht von Zugängen zu diesem Datenmaterial sei vereinbart worden, für den Pflichtbereich nur einen Zugang anzukaufen, den Kommanden der beiden Feuerwehren M und H die Zugangsdaten aber gleichermaßen zur Verfügung zu stellen. Die Nichtverfügbarkeit dieser Daten für die Feuerwehr H bzw. deren Einsatzgebiet stelle ein brandschutzrelevantes Problem dar.

Es sei darüber hinaus davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber bei Festlegung der Zuständigkeit des Gemeinderates zur Wahl des Pflichtbereichskommandanten des Umstandes bewusst war, dass im Gemeinderat auch Feuerwehrmitglieder vertreten sein würden. Es handle sich dabei – insbesondere bei der Beurteilung der Schlagkraft einer Feuerwehr bzw. der persönlichen Eignung eines Kommandanten – um keinen Fall der Befangenheit, sondern um einen Anwendungsfall des § 64 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990, wonach keine Befangenheit vorliege, „wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interessen der Bertreffende zu vertreten berufen ist“. Ähnlich unsinnig wäre es, eine Befangenheit der SPÖ-Mandatare des Gemeinderates anzunehmen, weil der Bf Mitglied der SPÖ sei und als Ersatzmitglied des Gemeinderates auf einem Wahlvorschlag angeführt sei.

Das Argument der Rivalität zwischen den Feuerwehren M und H sei so ebenfalls unrichtig. Nach seiner Wahl habe HBI T K wiederholt persönlichen Kontakt zum Bf gesucht, was jedoch verwehrt worden sei. Die Feuerwehr H sei zu keinem Zeitpunkt instrumentalisiert worden. Es sei ein Anliegen gewesen, dass persönliche Befindlichkeiten keinen Platz finden, wie wohl – dokumentiert etwa durch das Fernbleiben von Mitgliedern der Feuerwehr M an Veranstaltungen der Feuerwehr H – derartige Vorgänge nicht an der Mannschaft vorbeigehen würden. Von Seiten der Feuerwehr H sei aber zu keinem Zeitpunkt eine Rivalität zur Feuerwehr M gezeigt worden.

Es würde daher die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.9. Am 02.05.2019 wurde unter Beiziehung des Landesfeuerwehrinspektors eine mündliche Verhandlung zum Zweck der Beurteilung der Bestellungsvoraussetzungen durchgeführt, bei welcher der Bf und HBI T K strukturiert befragt wurden. Insbesondere konnten die beiden Kandidaten die aus ihrer Sicht wesentlichen Elementen der Kommandoführung darlegen. Im Ergebnis ist dazu Folgendes festzuhalten:

I.9.1. Der Bf sieht in diesem Zusammenhang das zentrale Element in der Freiwilligkeit und der Bereitschaft zur Dienstleistung. Vor allem bei größeren Einsätzen komme der Erfahrung besondere Bedeutung zu, da derartige Einsätze

regelmäßig eine Eigendynamik entwickeln würden, trotzdem aber das Funktionieren der Gruppe gewährleistet sein müsse. Daneben komme gerade bei Großschadensereignissen, wie etwa im Zusammenhang mit dem Donaudamm, der Kenntnis der festgelegten Abläufe und technischen Erfordernisse (bis ins Detail) ein besonderer Stellenwert zu, welche im Ernstfall bei jedem Einzelnen abrufbar zu sein hätten. Während seiner Zeit als Pflichtbereichskommandant wären diesbezüglich wesentliche Verbesserungen (etwa im Zusammenhang mit der Errichtung von Schutzdämmen) umgesetzt worden.

Zum derzeitigen Verhältnis zwischen den beiden Feuerwehren des Pflichtbereichs sei festzuhalten, dass gegenwärtig zwar eine bestimmte Rivalität auszumachen sei, welche sich aber weder auf das Verhalten im Einsatzfall noch auf die Bereitschaft zur Schulung und Ausbildung signifikant auswirken würde.

Die Absage der bereits organisierten Pflichtbereichsübung sei ausschließlich wegen der bestehenden Unsicherheiten vorgenommen worden, da eine Durchführung dieser Übung unter diesen Voraussetzungen nicht zielführend gewesen wäre.

Der Zugang zur Wasserkarte sei durch Änderung des Passwortes auf den Bf reduziert worden, weil einerseits die Eingabe der Daten zu einem wesentlichen Teil durch ihn bzw. seine Veranlassung erfolgt sei und andererseits die entsprechenden Daten auch im Wege des digitalen Katastrophenschutzplans („Digi-Kat“) abrufbar wären. Es sei überraschend, dass dieser Aspekt in die Begründung des Bestellungsbescheides eingeflossen sei.

Für die Abwicklung zukünftiger Einsätze in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister sehe der Bf keine wesentlichen Probleme, zumal auch die bisherige Zusammenarbeit funktioniert habe. Die Situation sei jedenfalls rechtlich zu klären, was zu einer – bereits begonnenen – Normalisierung der Verhältnisse beitrage. Dies würde der Bf auch aktiv vorantreiben.

Zu betonen sei schließlich die große Einsatzerfahrung als Kommandant, auch bei Großschadensereignissen. Die Abwicklung der Einsätze im Pflichtbereich erfolge zu etwa 80 % durch die Feuerwehr M und zu etwa 20 % durch die Feuerwehr H. Einsätze auf dem Wasser würden die Ausnahme darstellen.

I.9.2. Zu den wesentlichen Elementen der Kommandoführung gab HBI T K an, dass der Führungsstil wesentlich von der Einsatzsituation und der Zusammensetzung der Mannschaft abhänge. Die Anwendung unterschiedlicher Methoden (deren man sich als Führungskraft auch bedienen können müsse) sei daher situationsbedingt notwendig. Der Kommunikation sei hinsichtlich Deutlichkeit und Detailgenauigkeit erhöhtes Augenmerk beizumessen. Das Gemeinsame sei in den Vordergrund zu stellen, darüber hinaus sei im Einzelfall zu

beurteilen, wie Teilnehmer an (insbesondere schwierigen und fordernden) Einsätzen auf persönlicher Ebene würden „abgeholt“ werden können.

Zum Verhältnis zwischen den beiden Feuerwehren sei anzumerken, dass auch in diesem Zusammenhang das gemeinsame in den Vordergrund zu stellen sei. Beide Feuerwehren wären in dieser Situation instrumentalisiert worden, obwohl es sich um eine rein persönliche Angelegenheit zwischen den beiden Kandidaten handle. Die Zusammenarbeit könne sicherlich auch in Zukunft funktionieren und sei auch in der jüngeren Vergangenheit das Gespräch mit dem Bf gesucht worden.

Zu den Gründen für die Absage der Pflichtbereichsübung würden keine genaueren Angaben gemacht werden können. Dies könne nur seitens des Bf erfolgen.

Zur Nutzung der Wasserkarte könne nur festgehalten werden, dass in der Vergangenheit die zur Verfügung stehenden Ressourcen immer bestmöglich genutzt worden wären. Dies sei derzeit nicht mehr möglich.

In der Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister würde es auf Grund der nun vorliegenden Situation zu keinen Abträglichkeiten kommen. Die Bereitschaft zur Kooperation habe seitens der Feuerwehr H immer bestanden. Für die Herbeiführung einer Lösung bedürfe es aber immer beider Seiten. Eine Moderation des Konflikts sei vorstellbar. Eine öffentliche Diskussion sei jedenfalls kontraproduktiv.

Zur konkreten Einsatzerfahrung sei auf einschlägige Erfahrungen im Bezirksfeuerwehrkommando zu verweisen. Dass die Kommandoerfahrung bei Einsätzen im Pflichtbereich beim Pflichtbereichskommandanten eine deutlich größere sei, liege in der Natur der Sache. Aber auch auf dieser Ebene habe er schon bisher im Rahmen des Kommandos mitgearbeitet.

Zur Stellungnahme vom 06.05.2019 sei festzuhalten, dass er sich zu dieser nach Bekanntwerden der Beschwerde entschlossen habe. Eine Absprache mit der Gemeinde sei nicht erfolgt.

I.9.3. Der Bürgermeister der Marktgemeinde M erklärte, dass gegenüber beiden Kandidaten hinsichtlich der Abwicklung von Einsätzen keine persönlichen Hindernisse oder Probleme vorliegen würden.

I.9.4. Der Bf beantragte die Beschaffung des bezughabenden Aktes des Gemeinderates, aus welchem hervorgehen würde, dass sich dieser hinsichtlich der Bestellung des Pflichtbereichskommandanten auf ein Punkteschema festgelegt habe, von welchem er ohne sachliche Begründung abgegangen sei. Nach dieser Punktebewertung sei der Bf, der mit Abstand bestgeeignete Kandidat. Darüber

hinaus würde die zeugenschaftliche Einvernahme von Bürgermeister T P und Vizebürgermeisterin G L beantragt.

Bei der Bestellung des Pflichtbereichskommandanten sei iSd Oö. FWG 2015 bzw. der einschlägigen Materialien insbesondere deshalb auf die Erfahrung als Einsatzleiter abzustellen, da die Koordination der örtlichen Feuerwehren im Einsatzfall die faktisch wichtigste Aufgabe des Pflichtbereichskommandanten darstelle. Auch in diesem Zusammenhang hätte die Wahl auf den Bf fallen müssen.

Die Begründung des bekämpften Bescheides beruhe auf einer nicht nachvollziehbaren Beurteilung vermeintlich relevanter Kriterien, wobei nach Gutdünken völlig willkürlich einzelne Elemente aus Feuerwehrstatistiken herangezogen und nach Belieben gewichtet worden wären. Diese Bewertung sei im Ergebnis absolut sachfremd und letzten Endes willkürlich.

I.9.5. Der Landesfeuerwehrinspektor hielt zur Begründung des bekämpften Bescheides fest, dass diese grundsätzlich auf der Beurteilung der Aspekte der persönlichen Eignung sowie der Schlagkraft der jeweiligen Feuerwehr erfolgt sei. Daneben sei aber auch dem Kriterium „Einsätze“ Bedeutung beigemessen worden, woraus sich aber auf Grund der de facto alles überlagernden Maßgeblichkeit der Einzelfallumstände keine repräsentativen Rückschlüsse auf die persönliche Eignung und die Schlagkraft ziehen ließen.

Dazu gibt HBI T K ergänzend an, dass die Kriterien des § 9 Oö. FWG 2015 nur bedingt auf die Einsatzerfahrung abstellen und auch die Aspekte der strategischen und beratenden Tätigkeiten beinhalten würden. Er selbst habe in der Vergangenheit viel darin investiert, sich in all diesen Bereichen bestmöglich aufzustellen.

Der Landesfeuerwehrinspektor führt abschließend aus, dass bereits in die Bewertung der Eignung der Kandidaten im Mai 2018 all diese Aspekte eingeflossen wären. Am Ergebnis der damaligen Beurteilung habe die mündliche Verhandlung nichts geändert.

I.9.6. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde den beiden Kandidaten ein langfristiger Lösungsvorschlag (im Grundsatz) unterbreitet und die Gelegenheit eingeräumt, bis zur Gemeinderatssitzung am 27.06.2019 für eine entsprechende Umsetzung zu sorgen. Es wurde vorgeschlagen, dass HBI T K auf seine Kandidatur als Pflichtbereichskommandant für die laufende Periode zurückziehen und der Bf zum Pflichtbereichskommandanten und HBI T K zu dessen Stellvertreter gewählt werden solle. Ab der darauffolgenden Periode sollte die Kommandoführung alternierend von den Kommandanten der Feuerwehren M und H ausgeübt werden. Sowohl die Verfahrensparteien als auch die darüber hinaus anwesenden Vertreter

des Gemeinderates signalisierten grundsätzliche Zustimmung. Für den Fall der Nichteinigung wurde eine Entscheidung auf Grund der Aktenlage angekündigt.

I.9.7. Mit Schriftsatz vom 27.06.2019 wurde von Bürgermeister T P folgender Sachverhalt mitgeteilt:

Von HBI T K sei folgende schriftliche Vereinbarung erstellt und vom gesamten Kommando der Feuerwehr H unterzeichnet worden:

„Vereinbarung über die Kandidatur zum Pflichtbereichskommandanten der Marktgemeinde M

Aufgrund der Erkenntnisse und Schlüsse, welche aus der Wahl zum Pflichtbereichskommandanten im Jahr 2018 gezogen wurden, vereinbaren die Freiwilligen Feuerwehren M und H und deren Kommandanten einen Modus, welcher einen regelmäßigen Wechsel dieser Funktion zwischen den Kommandanten der beiden Feuerwehren vorsieht. Vorgenannter Wechsel erfolgt im Zuge der Wahlen der Mitglieder des Feuerwehrkommandos alle fünf Jahre. Um zukünftige Kampfabstimmungen zu unterbinden und eine nachhaltige Schädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen, wird der Pflichtbereichskommandant der abgelaufenen Periode dem Gemeinderat mitteilen, für die zu wählende Periode nicht zur Verfügung zu stehen. Für die Funktionsperiode 2018 – 2023 wird HBI M K als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr M und in der Folge für die Funktionsperiode 2023 – 2028 HBI T K als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr H dem Gemeinderat als Pflichtbereichskommandant zur Verfügung stehen. Der nunmehr vorgesehene Wechsel der Funktion des Pflichtbereichskommandanten ist nicht auf die zum heutigen Zeitpunkt gewählten Kommandanten begrenzt und hat auch für künftige Kommandanten zur Anwendung zu kommen. Sollte jedoch einer der Kommandanten auf eigenen Wunsch die Funktion des Pflichtbereichskommandanten nicht bekleiden wollen, so ist die Vereinbarung für jene Periode auszusetzen.“

Diese Vereinbarung sei dem Kommando der Feuerwehr M zur Unterschrift übermittelt worden, welche jedoch verweigert worden sei. Der genaue Ablauf des Kontaktes zwischen den beiden Kommandanten sei der Gemeinde aber nicht bekannt. Begründet wurde die Verweigerung seitens des Bf, dass vor dem erkennenden Gericht eine Lösung ausgemacht worden sei und für ihn die Sache damit geregelt sei. Es bedürfe keiner weiteren Vereinbarungen, er stehe zu seinem Wort. Dies sei zum Wohle beider Mannschaften.

Am 20.06.2019, eingegangen bei der Gemeinde M am 24.06.2019, erklärte HBI T K schriftlich seinen Verzicht auf die Funktion des Pflichtbereichskommandanten der Marktgemeinde M unter der Bedingung der beiderseitigen Unterzeichnung der oben wiedergegebenen Vereinbarung.

Da aus Sicht der Gemeinde nichts gegen die Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung gesprochen habe, hätten sowohl der Bürgermeister T P als auch

Vizebürgermeisterin G L versucht, den Bf davon zu überzeugen, die Vereinbarung zu unterzeichnen bzw. vom Kommando unterzeichnen zu lassen. Der Bf habe dies nicht nur nicht getan, sondern mit Schreiben vom 26.06.2019 völlig überraschend seinen Rücktritt als Pflichtbereichskommandant bzw. seinen Verzicht auf diese Funktion „in dieser Legislaturperiode“ erklärt. Die nunmehr vorliegende Vereinbarung für das gesamte Kommando der Feuerwehr M entspreche nicht der vom erkennenden Gericht vorgeschlagenen Lösung. Zudem wolle er sich nicht mehr dem vorwiegend parteipolitischen Machtspiel aussetzen.

Dieser Sachverhalt und der Umstand einer nunmehr zu erwartenden gerichtlichen Entscheidung sei dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 zur Kenntnis gebracht worden. Es habe keine Einwände gegen diese Vorgangsweise gegeben.

I.9.8. In einer schriftlichen Bekanntgabe des Bf vom 08.08.2019 wurde die obige Sachverhaltsdarstellung des Bürgermeisters – allerdings ohne inhaltlich darauf einzugehen – pauschal als unrichtig bestritten. Die vom erkennenden Gericht geführten Vergleichsgespräche hätten sich leider als nicht erfolgreich herausgestellt.

Es würde um Ausfertigung des Erkenntnisses ersucht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.05.2019. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Basierend auf einem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde M vom 20.09.2018 wurde HBI T K mit Bescheid vom 24.09.2018, GZ: 163/2018, für die Funktionsperiode 2018 – 2023, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr H, zum Pflichtbereichskommandanten der Marktgemeinde M und der Bf unter Vorschreibung der korrespondierenden Nebenbestimmungen zu dessen Stellvertreter bestellt.

Dieser Wahl bzw. Bestellung ging ein Ermittlungsverfahren zum Zweck der Feststellung der Eignungskriterien der beiden Kandidaten voraus, in welchem man sich bei der Bewertung des Eignungsaspektes der Schlagkraft der (jeweiligen) Feuerwehr unter Berücksichtigung der Bereiche Mannschaftsstärke, Aus- und Fortbildung, Leistungsabzeichen (gewichtet), Ausrüstung und Einsätze eines Punkteschemas bediente. Diese Bewertung ergab ein Ergebnis im Verhältnis von 52,23 % zu 47,77 % zu Gunsten der Feuerwehr M bzw. des Bf als deren

Kommandant. Das Ergebnis dieser Auswertung ist schlüssig und nachvollziehbar und daher Grundlage der gegenständlichen Entscheidung.

Was die persönliche Eignung anbelangt ist festzuhalten, dass beide Kandidaten die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion des Pflichtbereichskommandanten erfüllen. In der Gesamtschau auf den Verlauf und die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist dabei HBI T K der Vorzug zu geben.

II.2. Klarstellend zu den dieses Beschwerdeverfahren begleitenden Entwicklungen und Erklärungen ist – losgelöst von den dieses Beschwerde-verfahren unmittelbar betreffenden Umständen – Folgendes festzustellen:

Der Bf ist am 26.06.2019 mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion als Pflichtbereichskommandant „in dieser Legislaturperiode“ zurückgetreten. Da im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der gegen den obzitierten Bestellungsbescheid eingebrachten Beschwerde für die Funktionsperiode 2018 – 2023 kein Pflichtbereichskommandant rechtskräftig bestellt wurde (und dies nach der Bescheidlage gegebenenfalls auch nicht der Bf wäre), kann sich dieser Rücktritt nur auf die Funktion des Pflichtbereichskommandanten für die Funktionsperiode 2013 – 2018 beziehen, welche der Bf in Ermangelung der Ernennung eines Nachfolgers „geschäftsführend“ nach wie vor innehatte.

Dieser Rücktritt ist im dargestellten Umfang wirksam, stellt aber keine Zurückziehung der Beschwerde dar, weshalb in der Sache zu entscheiden war. Insbesondere lässt sich aus diesem Rücktritt nicht zwingend darauf schließen, dass der Bf nach Abschluss dieses Beschwerdeverfahrens auch hinkünftig nicht für eine Funktion gemäß § 9 Oö. FWG 2015 zur Verfügung steht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Feuergesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) lauten (auszugsweise):

„§ 8
Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich einer Feuerwehr ist grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, so hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

[...]

(3) Vor Beschlussfassung sind

1. die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
2. die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,
3. die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
4. die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
5. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor und
6. die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird,

zu hören.

§ 9
Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant

(1) Hat im Pflichtbereich nur eine Feuerwehr ihren Standort, so ist deren Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant zugleich auch Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort und befindet sich darunter eine Berufsfeuerwehr, so ist deren Kommandantin bzw. Kommandant zugleich auch Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Für die Stellvertretung gilt dies jeweils sinngemäß. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich haben, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde bzw. haben die Gemeinderäte der Gemeinden eines Pflichtbereichs unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandantinnen bzw. Kommandanten aus ihren Reihen mit - im Fall eines Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 einvernehmlichem - Bescheid die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten zu ernennen und festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt. Eine Abschrift des Bescheids ist dem Oö. Landes-Feuerwehrverband und der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu übermitteln.

(2) Unbeschadet ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt der Pflichtbereichskommandantin bzw. dem Pflichtbereichskommandanten die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich. Sie bzw. er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs, insbesondere für eine entsprechende Mannschaftsstärke und Ausrüstung im Sinn der Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 und für die Durchführung der Grundausbildung sowie einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit der Feuerwehrmitglieder im Sinn der Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 12 Abs. 1;

2. die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen gemäß § 13 Abs. 1;
3. die Leitung der Einsätze im Pflichtbereich gemäß § 14;
4. die Beratung der Organe der Pflichtbereichsgemeinde(n) in allen Angelegenheiten der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei und des örtlichen Katastrophenschutzes, insbesondere auch die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(3) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant ist hinsichtlich der Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs ein der (den) Bürgermeisterin(nen) bzw. dem (den) Bürgermeister(n) der Pflichtbereichsgemeinde(n) unterstelltes Organ der Gemeinde. Bei Pflichtbereichen gemäß § 8 Abs. 2 haben die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinden, sofern in den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen dafür keine andere Vorgehensweise vereinbart wurde, einvernehmlich vorzugehen. Im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabenstellung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant in fachlicher Hinsicht auch den auf Grund dieses Landesgesetzes zuständigen Organen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verantwortlich.

(4) Im Interesse der Effektivität der Feuerwehren kann (können) die Pflichtbereichsgemeinde(n) der Pflichtbereichskommandantin bzw. dem Pflichtbereichskommandanten die Öffentlichkeitsarbeit und die Schulung der Gemeindebewohnerinnen bzw. Gemeindebewohner in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen. Diese bzw. dieser kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Feuerwehrmitglieder zur Unterstützung heranziehen.

(5) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant ist den Beratungen der Gemeindeorgane beizuziehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 und 4 erforderlich ist.“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anders bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die im Verfahren angeführten Zweifel, ob HBI T K die objektiven Voraussetzungen für die Ernennung zum Pflichtbereichskommandanten umfassend erfüllt (Absolvierung des Kommandantenlehrgangs), ausgeräumt wurden, und im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens auch nicht mehr substantiiert releviert wurden. Eine nähere Auseinandersetzung damit erübrigt sich daher.

III.2.1. Zu den Kriterien den § 9 Oö. FWG 2015:

Schlagkraft der Feuerwehren des Pflichtbereichs

Im Hinblick auf die objektiv einsatzkritischen (und damit effizienzrelevanten) Faktoren des Ausrüstungsstandards bzw. –umfangs, der technischen Beherrschung der Ausrüstung durch die Mannschaft, sowie deren Verfügbarkeit und Erfahrung, kommt der durch diese Faktoren geprägten Schlagkraft jener Feuerwehr, der ein potenzieller Pflichtbereichskommandant selbst als Kommandant vorsteht, nachvollziehbar wesentliche Bedeutung zu. Es ist naheliegend, dass – insbesondere bei signifikanten Unterschieden in den Ergebnissen der einschlägigen Bewertung aller Feuerwehren im Pflichtbereich – unter diesem Gesichtspunkt der Auswahlfokus auf dem Kommandanten jener Feuerwehr liegt, die bei der Einsatzabwicklung über das größte Potenzial der technischen Beherrschung der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel verfügt.

Im gegenständlichen Fall ergibt die Bewertung der Schlagkraft der Feuerwehren M und H, welche entgegen des Ausführungen des Bf auf dokumentierten und – auch nach Einschätzung des Landesfeuerwehrinspektors als beigezogenes Organ der Landesfeuerwehrleitung – in der Sache nachvollziehbaren Kriterien beruht, eine Differenz von weniger als 5 %-Punkten. Ein deutliches Gefälle in der Schlagkraft kann darin nicht ausgemacht werden.

Die Argumentation des Bf, der Gemeinderat habe sich durch Anwendung dieser Bewertungsmethode selbst an deren Ergebnis gebunden, geht schon deshalb ins Leere, weil es sich beim Aspekt der Schlagkraft der jeweiligen Feuerwehr um lediglich eines von zwei im Gesetz angeführten Kriterien handelt, und hinsichtlich des zweiten Kriteriums, nämlich jenem der persönlichen Eignung, ein Punktesystem zur Bewertung nicht nur nicht vereinbart wurde, sondern generell schwer anwendbar scheint.

Persönliche Eignung

Zentrales Argument des Bf im Zusammenhang mit der Beurteilung der persönlichen Eignung ist der Umstand, dass dieses Kriterium vorrangig auf Basis der feuerwehrspezifischen Qualifikation in die Entscheidungsfindung einzufließen hat. Dem Gesetzestext ist dies prima facie nicht zu entnehmen.

Die Funktion des Pflichtbereichskommandanten ist eine Führungsfunktion und als solche nach den einschlägigen Bewertungskalkülen zu beurteilen. Dabei kommt der Fachkompetenz eine wesentliche, nicht aber die ausschließliche Bedeutung zu. Die Aspekte der sozialen Kompetenz sowie der Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern (der Mannschaft) sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie Management- und Methodenkompetenz, also der (operativen und strategischen) Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen bzw. den situationsabhängig jeweils gebotenen didaktisch-kommunikativen Zugängen. Eine möglichst breite Abdeckung dieser Anforderungsfelder ist gerade in hierarchisch aufgebauten Organisationseinheiten (wie der Feuerwehr) ein qualitativer Gradmesser.

Die persönlichen Fähigkeiten und Potenziale sind immer das Ergebnis einer individuellen Entwicklung. Eine Person ist den für diese Entwicklung maßgeblichen Einflüssen in allen Lebensbereichen und im Wege aller Formen des Lernens (der Erfahrung also ebenso, wie der abstrakten Wissensvermittlung) ausgesetzt. Diese Entwicklung kann daher ebenso wenig selektiv erfolgen, wie das Kriterium der Eignung nur auf Teileaspekte der Persönlichkeit reduziert werden kann. Völlig unerheblich (weil im Ergebnis nicht mehr trenn- bzw. ausblendbar) ist daher in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem gesellschaftlichen Umfeld Fähigkeiten erworben wurden. Bei der allgemeinen Beurteilung der Frage der persönlichen Eignung ist lediglich zu prüfen, ob eine Person diese (anforderungsrelevanten) Fähigkeiten, allenfalls differenziert nach deren Intensität und Ausprägung, tatsächlich besitzt und situationsbezogen umsetzen kann. Dabei kommt der Erfahrung ein weiteres Mal, aber unter anderen Gesichtspunkten, wesentliche Bedeutung zu.

Was die persönliche Eignung der beiden Kandidaten anbelangt, stützt sich das erkennende Gericht vor allem auf die im Zuge der mündlichen Verhandlungen gewonnenen eigenen Wahrnehmungen und auf den Ablauf des in der Folge durchgeführten Einigungsversuchs. Gerade um den Zugang der beiden Kandidaten zur Erzielung einer Lösung wahrnehmen zu können, wurde dabei seitens des Gerichts nur ein grundsätzlicher Ansatz dargestellt. Das Ergebnis ist bekannt. Die daraus – und aus dem Ermittlungsverfahren allgemein – gezogenen Schlüsse sind folgende:

Der Bf verfügt über hohe Fachkompetenz, soziale Akzeptanz, basierend auf natürlicher aber auch statusgestützter Autorität, anforderungsadäquates

Methodenwissen und ein auf Verlässlichkeit und Konsequenz beruhendes Vertrauen der Mannschaft. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Identifikationsgrad mit den Agenden der Feuerwehr wahrnehmbar, daneben aber auch das Bedürfnis nach Anerkennung, das sich weniger auf der emotionalen, sondern weitaus ausgeprägter auf der systemischen Ebene manifestiert. Der Bf ist Feuerwehrmann und Kommandant durch und durch, bereit, sich voll und ganz einzusetzen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Führung erfolgt zunächst auf Basis hierarchisch strukturierter, erprobter Abläufe und Verantwortungsketten. Die Ausübung einer Funktion wird abstrakt als persönliche Angelegenheit interpretiert und mit der Funktion verbundene Systemelemente als „eigene“ betrachtet (Bsp.: Wasserkraft). Eine dergestalt auf die eigene Person bezogene Funktionsauffassung und –ausübung steht aber den sachlichen mit der funktionsbedingten Aufforderungen verbundenen Handlungsspielräumen und -potentialen entgegen, was sich auch in der Absage einer bereits festgelegten Pflichtbereichsübung zeigt.
Dem erkennenden Gericht ist, gerade in einer derartigen Situation, kein Grund ersichtlich, durch vorab klarstellende Festlegung der Führungsstruktur, für den Übungsfall einen reibungslosen Übungsablauf nicht sicherstellen zu können, ja im Gegenteil dadurch einen Beitrag zur Entspannung dieser Situation zu leisten. Die Zurücklegung der bisherigen Funktion wird ebenfalls einer auf die eigene Person bezogene Motivation zugeschrieben. Letztlich ist in dieser Haltung eine für die Beurteilung der persönlichen Eignung kritischer bzw. negativer Aspekt zu erblicken.

Auch bei HBI T K bestehen bezüglich der Fachkompetenz keine Zweifel. Der Zugang zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist aber ein deutlich anderer als der des Bf. HBI T K interpretiert Führung abstrakter und mit höherer Methodenvarianz. Akzeptanz basiert auf den Faktoren Wissen und (unter Beweis gestellter) Leitung. Die Theorie steht erkennbar im Vordergrund der Überlegungen, gerade im Zusammenhang mit organisatorischen und strukturellen Aufgabenstellungen. Der Analyse abgelaufener Ereignisse kommt große Bedeutung zu. Mangelnde Erfahrung wird mit Wissen, Vorsicht und Vertrauen in die Mannschaft kompensiert. Die objektive Erfüllung der Aufgaben – sowohl strategisch-abstrakter wie operativ-konkreter Natur – kommt oberste Bedeutung zu. Einsatzbereitschaft wird verlangt, aber auch geboten. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des – auch von HBI T K gut geheißenen – Lösungsansatzes wurde die beherrschende Bedeutung der „theoretischen Klarheit“ ersichtlich. Die schriftliche Vereinbarung wurde eigenständig ausformuliert und – ohne ersichtlichen Zwang – zur Angelegenheit der jeweiligen Kommanden gemacht. Durch diese Vorgangsweise wurde der Bf überfordert, was aber auch darauf zurückgeführt wird, dass HBI T K seine Position als jene einschätzte, die ein lösungseinleitendes erstes Zurückstecken erforderte. Dies bedurfte aus seiner Sicht – auch im Hinblick auf die Absicherung der zukünftigen Funktionsausübung – entsprechend detaillierter Festlegungen. Auch darin ist ein grundsätzlicher

personenbezogener – im Gegensatz zum Bf aber auf ein als solches auch für die Zukunft wahrgenommenes Konkurrenzverhältnis zurückzuführender – Aspekt auszumachen, der mit den objektiven Kriterien der Ausübung von Führungsfunktionen nur bedingt in positiven Einklang gebracht werden kann.

Aus der Unterschiedlichkeit der beiden Eigenschaftsbilder ergab sich für das erkennende Gericht die Überzeugung, dass die optimale Umsetzung der mit der Funktion des Pflichtbereichskommandanten verbundenen Aufgaben im Zusammenspiel und der gegenseitigen Ergänzung beider Potenziale liegt. Der größeren Erfahrung des Bf kam dabei insoweit Bedeutung zu, als durch dessen weitere Funktionsausübung für den Zeitraum einer Periode HBI T K die Gelegenheit geboten worden wäre, bewusst von der Erfahrung des Bf profitieren zu können, während der Bf in dieser Zeit theoretische Ansätze – und sei es auch nur im Wege der nachgeschalteten Analyse – hätte vertiefen können. Die alternierende Ausübung der Funktion hätte dabei die gegenseitige Akzeptanz und das Verständnis für die jeweiligen Aspekte beider Zugänge zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben gestärkt („Partnerschaft innerhalb hierarchischer Strukturen“).

Diese Überlegungen konnten von beiden Kandidaten letztlich nicht umgesetzt werden. Der Bf konnte die als persönliche Niederlage empfundene Wahl von HBI T K zum Pflichtbereichskommandanten auch unter der vorläufigen Beibehaltung der Funktion nicht verwinden, weil die Absicherung der zukünftigen Bestellung von HBI T K in einer ausgeprägt theoretischen Form hätte von Statten gehen müssen. Beide Kandidaten haben dabei gezeigt, tendenziell – insbesondere im Umgang miteinander – mehr Aufmerksamkeit auf den Status der Funktion als auf die bestmögliche Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben zu legen.

Ungeachtet dessen ist aber festzuhalten, dass objektiv die Qualifikation beider Kandidaten vorliegt, was vom Landesfeuerwehrinspektor in dieser Form auch attestiert wurde. Das Beurteilungskalkül im Beschwerdeverfahren ist daher auch auf die Frage einer signifikanten Nicht- bzw. Mindereignung beschränkt, will man dem Gemeinderat als dem mit meritorischer Entscheidungsbefugnis ausgestattetem Gremium einen materiellen Entscheidungsspielraum nicht a priori zur Gänze entziehen. Eine derartige Mindereignung liegt aber nicht vor.

Unter Berücksichtigung der – wie oben bereits ausgeführten – nicht vorliegenden (Selbst-)Bindung des Gemeinderates an das Ergebnis der Punkteauswertung betreffend die Schlagkraft der jeweiligen Feuerwehr ist das Ergebnis der Beschlussfassung kein unplausibles. Politische Überlegungen – wie vom Bf in seinem resignativen Schreiben vom 20.06.2019 angeführt – finden dabei in der Beurteilung der objektiven Legalqualifikation ihre Grenze. Von wesentlich größerer Bedeutung ist dabei die persönlich-emotionale Grundlage des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Bürgermeister als behördlichem Einsatzleiter und dem Kommandanten des Pflichtbereichs, und zwar sowohl im strategischen wie im

operativen Bereich. Dieses wurde in beiden Fällen – explizit abgefragt – überzeugend nicht in Zweifel gezogen.

Die Ernennung von HBI T K zum Pflichtbereichskommandanten der Marktgemeinde M war daher zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung persönlicher Qualifikationskriterien bzw. zur Frage der Selbstbindung an (Vor-)Auswahlkriterien ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Auf Basis des vorliegenden Ermittlungsergebnisses war weder an der Qualifikation der beiden Kandidaten noch an der sachlichen Determinanz der Beschlussfassung des bestellenden Gremiums zu zweifeln.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger